jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1969/1/30 2Ob291/68, 5Ob41/17s

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 30.01.1969

Norm

ABGB §1327 a
EKHG §12

Rechtssatz

Das Rechtsverhältnis, vermöge dessen der Dritte gegen den Getöteten einen gesetzlichen Unterhaltsanspruch hatte oder bekommen konnte, muß bereits im Zeitpunkt der Verletzung und nicht erst zur Zeit des Todes des Verletzten bestanden haben.

Entscheidungstexte

- 2 Ob 291/68
  Entscheidungstext OGH 30.01.1969 2 Ob 291/68
  Veröff: SZ 42/19 = EvBl 1969/256 S 392 = ZVR 1969/344 S 321 = JBl 1970,203
- 5 Ob 41/17s
  Entscheidungstext OGH 04.05.2017 5 Ob 41/17s
  Beisatz: Hier: Verneint bei erst nach dem Ende des Verletzungszeitraums (wiederholte pflichtwidrige Unterlassung) erfolgter Eheschließung und Zeugung eines Kindes. (T1)

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1969:RS0031469

Im RIS seit

15.06.1997

Zuletzt aktualisiert am

07.07.2017

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at